

Erläuternder Bericht des Vorstands der Conergy AG, Hamburg, gemäß § 175 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) zu den übernahmerechtlichen Angaben nach den §§ 289 Absatz 4 und 315 Absatz 4 Handelsgesetzbuch (HGB) zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die übernahmerechtlichen Angaben gemäß der §§ 315 Abs. 4, 289 Abs. 4 HGB:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der Conergy AG beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 398.088.928 EUR. Es ist eingeteilt in 398.088.928 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR je Stückaktie. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Neue Aktien werden als Inhaberaktien ausgegeben, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.

10,0 Prozent der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Es bestanden bzw. bestehen folgende direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital der Conergy AG, die 10,0 Prozent der Stimmrechte überschreiten:

Die Athos Service GmbH, München, hat der Conergy AG am 16. Dezember 2008 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Conergy am 11. Dezember 2008 die Schwelle von 15,0 Prozent unterschritten hat und anschließend 14,95 Prozent (entsprechend 59.514.296 von insgesamt 398.088.928 Stimmrechten) betrug.

Die Athos Service GmbH, München, hat am 22. März 2011 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 15. März 2011 die Schwelle von 10% unterschritten hat und zu diesem Tag 9,42% (37.514.296 Stimmrechte) beträgt. Weiterhin hat die Athos Service GmbH, München, am 22. März 2011 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 18. März 2011 die Schwellen von 5% und 3% unterschritten hat und zu diesem Tag noch 2,91%, (11.588.096 Stimmrechte) beträgt.

Die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, hat der Conergy AG am 4. August 2010 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Conergy AG am 3. August 2010 die Schwelle von 30,0 Prozent unterschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 29,08 Prozent (dies entspricht 115.762.187 von insgesamt 398.088.928 Stimmrechten) betrug.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen

Der Vorstand besteht nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch am 10. November 2010 geänderte Geschäftsordnung derzeit auf mindestens zwei Mitglieder festgesetzt. Die Ernennung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgen nach §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung grundsätzlich durch den Aufsichtsrat. Im Übrigen enthält die Satzung keine Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften.

Über Änderungen der Satzung beschließt gemäß §§ 119 Abs. 1 Nr. 5, 179 ff. AktG die Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst; die §§ 179 ff. AktG sind anwendbar. Zwingende Mehrheiten von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals schreibt das Gesetz etwa für bestimmte Satzungsänderungen (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstands) und für Maßnahmen der Kapitalbeschaffung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie bestimmte weitere Beschlussgegenstände von besonderer Bedeutung vor.

Nach § 22 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Der Aufsichtsrat ist ferner nach § 5 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 9 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2009 und 2010) oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen. Ferner ist der Aufsichtsrat nach § 5 Abs. 8 der Satzung ermächtigt, im Falle der Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

Befugnisse des Vorstands zur Aktienaussgabe und zum Aktienrückkauf

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2014 um insgesamt bis zu 100.000.000 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 100.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist hierbei ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen: (a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen; (b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde; (c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt 39.808.892 EUR oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10,0 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet

("Höchstbetrag") und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; (d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach lit. (c) des vorgenannten Absatzes ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand ist ferner gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung in der Fassung der Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Oktober 2010, eingetragen in das Handelsregister am 23. Februar 2011, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Oktober 2015 um insgesamt bis zu 99.044.464,00 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 99.044.464 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen: (a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen; (b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde; (c) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. -pflichten ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Das Grundkapital ist gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 5. Oktober 2010, eingetragen in das Handelsregister am 23. Februar 2011, um bis zu 199.044.464,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 199.044.464 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Ge-

währung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 5. Oktober 2010 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Vorstand ist gemäß § 71 Abs. 1 AktG berechtigt, in den folgenden Fällen eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben: (a) wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren, unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, (b) wenn die Aktien Personen, die im Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten werden sollen, (c) wenn der Erwerb geschieht, um Aktionäre in bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen in Aktien abzufinden, (d) wenn der Erwerb unentgeltlich geschieht, (e) durch Gesamtrechtsnachfolge und (f) aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals. In den Fällen der Buchstaben (a) bis (c) dürfen auf die zu diesen Zwecken erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen.

Die Conergy AG verfügt derzeit über keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG.

Wesentliche konditionierte Vereinbarungen der Gesellschaft

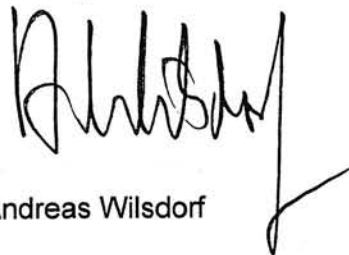
Die wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels bei der Conergy AG stehen, betreffen den bestehenden syndizierten Kreditvertrag, bei der sich die finanzierenden Banken nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen des Vertrags ein Kündigungsrecht für den Fall vorbehalten haben, dass eine Person oder eine Gruppe von abgestimmt handelnden Personen (durch Vertrag oder sonstige Weise) die Kontrolle über die Gesellschaft erlangt. Drittinvestor sind alle Investoren, die nicht als existierende Hauptgesellschafter im Sinne des syndizierten Kreditvertrags bekannt sind.

Der Anstellungsvertrag eines Mitglieds des Vorstands sieht für den Fall eines definierten Eigentümerwechsels der Conergy AG das Recht zur fristlosen Kündigung durch das unter diese Regelung fallende Vorstandsmitglied vor.

Hamburg, den 22. März 2011

Conergy Aktiengesellschaft
Der Vorstand


Dr. Sebastian Biedenkopf


Andreas Wilsdorf